

Altersteilzeit für Beamte *(erschieden in den Verwaltungsnachrichten Nr. 16/99)*

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen die Einführung der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte beschlossen. Nachstehend möchte ich einige generelle Informationen über die beschlossene gesetzliche Regelung geben:

1. Anwendung der gesetzlichen Regelung (§ 78 d) LBG NW)

Die gesetzliche Vorschrift ermöglicht es jedem Dienstherrn, von der Möglichkeit einer Altersteilzeitvereinbarung für Beamtinnen/Beamte ganz abzusehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder aber Beamtengruppen zu beschränken. Ich habe entschieden, daß grundsätzlich mit allen Beamtinnen/ Beamten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eine entsprechende Altersteilzeitvereinbarung getroffen werden kann. Die getroffene Altersteilzeitvereinbarung muß sich zwingend auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken.

2. Voraussetzungen für die Altersteilzeitgewährung

Altersteilzeit kann in Anspruch nehmen, wer

das 55. Lebensjahr vollendet hat,
mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist (Unterschreitungen bis zu 4,25 Std./wö. sind unschädlich) und in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war.

Weitere Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung sind

Beginn der Teilzeitbeschäftigung vor dem 01.08.2004,
Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
dringende dienstliche Belange dürfen der Altersteilzeitvereinbarung nicht entgegenstehen und durch die Altersteilzeitvereinbarung dürfen keine Mehrkosten für die Stadt Aachen entstehen.

Die letztgenannte Voraussetzung resultiert aus dem Haushaltssicherungskonzept und der durch die Bezirksregierung getroffenen Auflage, die Personalkosten weiter zu reduzieren und keine freiwilligen Ausgaben zu leisten.

3. Möglichkeiten der Altersteilzeitvereinbarung

Folgende Altersteilzeitvarianten sind möglich:

- a) Durchgehend für die Dauer der Altersteilzeitarbeit wird in Teilzeit gearbeitet. Hierbei ist sowohl eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit als auch eine Reduzierung der Arbeitstage pro Woche denkbar.
- b) Die aufgrund der Altersteilzeitvereinbarung zu leistende Arbeitszeit wird während der ersten Hälfte der Altersteilzeitvereinbarung erbracht. Während dieser Zeit arbeitet die Beamtin/der Beamte trotz einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden vollbeschäftigt, erhält jedoch ein Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit. In der zweiten Hälfte der Altersteilzeitvereinbarung wird die Beamtin/der Beamte vom Dienst freigestellt, erhält jedoch fortlaufend Bezüge für 19,25 Stunden.

4. Leistungen während der Altersteilzeitvereinbarung

Die Beamtin/der Beamte erhält die für die vereinbarte Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Bezüge. Dieses Arbeitsentgelt wird durch einen Zuschlag auf 83 % der Nettodienstbezüge, die bei Vollbeschäftigung zustehen würden, aufgestockt.

Maßgebend für die Berechnung sind die jeweils steuerpflichtigen Bruttoarbeitsbezüge. Dadurch wird sichergestellt, daß Gehaltserhöhungen während einer Altersteilzeitvereinbarung berücksichtigt werden.

5. Versorgung

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeitvereinbarung sind jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 90 % der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Die bzw. der in Altersteilzeit befindliche Beamtin/Beamte wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde sie/er im Umfang von 90 % der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl sie/er im Durchschnitt lediglich 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit arbeitet.

Die hier gegebenen Informationen sind aufgrund des komplexen Sachverhaltes nur allgemeiner Natur. Für weitere Auskünfte bzw. konkrete Fragen und Anträge bei Interesse an einer Altersteilzeitvereinbarung steht Ihnen Herr Matheis, Fachbereich Personal und Organisation, Team 6.1, unter der Telefonnummer 1163 zur Beratung gerne zur Verfügung.